

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0008-I/PR3/2018
DVR:0000175

Wien, am . April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Androsch Genossinnen und Genossen haben am 1. März 2018 unter der **Nr. 381/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beurlaubung des Burschenschafters Herwig Götschober gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:

- *Seit wann ist Herwig Götschober beurlaubt?*
- *Um welche Art der Beurlaubung handelt es sich und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen wurde dies gewährt?*
- *Ist die Beurlaubung befristet?*
 - a. *Wenn ja, wie lange ist Herr Götschober beurlaubt?*
 - b. *Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen endet die Beurlaubung (z.B. Austritt aus der Burschenschaft Bruna Sudetia)?*
- *Handelt es sich um eine bezahlte oder unbezahlte Beurlaubung?*
 - a. *Wenn es sich um eine unbezahlte Beurlaubung handelt, wie hoch ist der Entfall der Bezüge?*
- *Wie wurde die Beurlaubung in der Personalakte vermerkt?*

Kmsr. Herwig Götschober hat im Zeitraum vom 22. Februar bis einschließlich 2. März 2018, mit Unterbrechung aufgrund einer Erkrankung, Erholungsurlaub gemäß § 27 Vertragsbedienstetenge-

setz 1948 konsumiert. Während des Erholungsurlaubes laufen die Bezüge weiter. Der Erholungsurlaub ist im Personalakt vermerkt.

Zu Frage 5:

- *Wurde aufgrund der Beurlaubung eine zusätzliche MitarbeiterIn eingestellt?*
Wenn ja,
 - a. *in welcher Form und Art wurde das Dienstverhältnis errichtet*
 - b. *wie hoch sind die zu erwartenden Kosten?*
 - c. *ist das Dienstverhältnis befristet? Wenn ja, wann endet dieses?*

Es wurde kein/e zusätzliche/r Mitarbeiter/in eingestellt.

Zu Frage 7:

- *Ist die Einleitung eines Strafverfahrens ein Entlassungsgrund?*
 - a. *Wenn ja, würde die Einleitung eines Strafverfahrens zu einer fristlosen Entlassung führen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Einleitung eines Strafverfahrens stellt keinen Entlassungsgrund dar. Es darf auf die Bestimmung des § 34 Vertragsbedienstetengesetz 1948 verwiesen werden.

Zu Frage 8:

- *War Ihnen vor der Einstellung von Herrn Götschober als persönlicher Referent bekannt, dass er 2009 an einem Aufmarsch am Grab des Nazis und Luftwaffenmajors Walter Nowotny auf dem Wiener Zentralfriedhof teilnahm und bei Pegida in Dresden zu Gast war?*
 - a. *Wenn ja, warum haben Sie Herrn Götschober dennoch eingestellt?*
 - b. *Wenn nein, wären diese Aktivitäten ein Grund gewesen, ihn als Mitarbeiter nicht einzustellen?*

Im Zusammenhang mit Personalentscheidungen werden von mir stets nur solche Kriterien als Maßstab herangezogen, die auch tatsächlich mit den für den jeweiligen Arbeitsplatz notwendigen beruflichen Qualifikationen und Eigenschaften im Zusammenhang stehen. Außerberufliche Interessen oder Tätigkeiten zählen zur Privatsphäre und sind demzufolge nicht Teil der Vollziehung.

Ing. Norbert Hofer

